

Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig · Philologisch-historische Klasse · Band 85 · Heft 6

***Neuher wyssen* – Quellen und Forschungen
zur Kirchenpolitik Kurfürst Friedrichs und
Herzog Johanns von Sachsen um 1520**

**Herausgegeben von Armin Kohnle, Beate Kusche und
Manfred Rudersdorf**



Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig · In Kommission bei S. Hirzel Stuttgart

Diese Publikation wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.



Herausgeber:

Prof. Dr. Armin Kohnle, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig,
Karl-Tauchnitz-Straße 1, 04107 Leipzig

Dr. Beate Kusche, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig,
Karl-Tauchnitz-Straße 1, 04107 Leipzig

Prof. Dr. Manfred Rudersdorf, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig,
Karl-Tauchnitz-Straße 1, 04107 Leipzig

Mit 9 Abbildungen

In der Plenarsitzung Drucklegung beschlossen und Manuskript eingereicht am 20. 12. 2023
Druckfertig erklärt am 07. 03. 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN (Print): 978-3-7776-3537-8
ISBN (E-Book): 978-3-7776-3539-2

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und
strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare
Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

© 2024 Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig
Vertrieb: S. Hirzel Verlag Stuttgart

Satz: Claudia Hollstein, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza
Printed in Germany

Inhalt

Vorwort.	7
MANFRED RUDERSDORF	
Die Friedrich-und-Johann-Edition 1513–1532. Einführung in Konzeption und Idee eines aktuellen Reformationsprojekts der Sächsischen Akademie der Wissenschaften . . .	9
BEATE KUSCHE	
<i>Sich eines ausschreibens halben vereinigen</i> – Neue Quellen zu den wettinischen Landesordnungen gegen Gotteslästerung	19
KONSTANTIN ENGE	
Zwischen Engagement und Distanz. Friedrich der Weise und die Leipziger Disputation	41
ULRIKE LUDWIG	
<i>Das können wir schwerlich ohne euer lieb zutun vollenden</i> – Zur Umsetzung des Regimentsmandats vom Januar 1522 durch die Bischöfe von Meißen und Merseburg in Kursachsen	59
SASKIA JÄHNIGEN	
<i>Dergleychen der monch zu Machern sein geystlich claydt abgelegt</i> – Klostersaustritte und ehemalige Mönche in den frühen Reformationsjahren im Kurfürstentum Sachsen.	87
ALEXANDER BARTMUSS	
Alte Briefe in neuer Zeit. Möglichkeiten und Grenzen der Edition frühneuzeitlicher Briefe mit digitalen Hilfsmitteln.	111
Autorinnen- und Autorenverzeichnis	125
Personen- und Ortsregister.	127

Professor Dr. Heiner Lück
zum 70. Geburtstag

BEATE KUSCHE

Sich eines ausschreibens halben vereinigen – Neue Quellen zu den wettinischen Landesordnungen gegen Gotteslästerung

Kurfürst Friedrich und sein Bruder Herzog Johann regierten gemeinsam seit dem Tod ihres Vaters, Kurfürst Ernst von Sachsen, im Jahr 1486 Kursachsen. Auch die innere Landesteilung zwischen den beiden Wettinern ernestinischer Linie 1513 beendete nicht deren enge Abstimmung in Landes- und Reichsfragen. Mitten hinein in die fast täglich geführte, intensive und vertrauliche schriftliche sowie mündliche Kommunikation zwischen den Brüdern führt ein Schreiben Johanns an Friedrich vom 1. Dezember 1521, in dem sich Johann zu verschiedenen Angelegenheiten äußerte.¹ Ein Punkt betraf ein neues Ausschreiben gegen gotteslästerliches Fluchen. Ein solches wollte Johann in seinem und im Namen Friedrichs für ihre Herrschaftsgebiete – den Kurkreis um Wittenberg, Gebiete in Thüringen, Franken, dem Vogtland und im meißnischen Kreis – ausgehen lassen. Da im Austausch der beiden Fürsten abweichende Meinungen selten vorkamen, ist es durchaus bemerkenswert, dass Friedrich mit dem Anliegen Johanns nicht umgehend einverstanden war. Vielmehr verwies er auf ein älteres Ausschreiben wegen Fluchens und etlicher anderer Artikel, welches sie einst gemeinsam mit Herzog Georg von Sachsen aus der albertinischen Linie der Wettiner erlassen hatten. Durch die Verständigung mit dem regierenden Landesherrn des Herzogtums Sachsen galten die Bestimmungen der alten Ordnung zur Abwendung der Gotteslästerung im gesamten wettinischen Herrschaftsraum in Mitteldeutschland.² Explizit wünschte Kurfürst Friedrich nun Ende 1521, dass Herzog Georg wegen einer gemeinsamen Erneuerung des Ausschreibens angefragt wird. Noch ein weiterer Aspekt des Meinungsaustausches zwischen den Brüdern Friedrich und Johann ist ungewöhnlich: Während Friedrich in zahllosen anderen Angelegenheiten auf seine Unkenntnis und auf mehr Informationsbedarf für das Einleiten weiterer Schritte verwies, hatte er Johann in diesem speziellen Fall über dessen Kanzler Gregor

- 1 Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung, Bd. 2: 1518–1522 (im Folgenden: BAKFJ 2), hrsg. von Armin Kohnle/Manfred Rudersdorf, bearb. von Stefan Michel/Beate Kusche/Ulrike Ludwig/Konstantin Enge/Dagmar Blaha/Alexander Bartmuß, Leipzig 2022, S. 571, Nr. 1394.
- 2 Seit der 1485 in Leipzig beurkundeten Teilung des Kurfürstentums Sachsen gab es zwei Linien des Adelsgeschlechts der Wettiner, die Ernestiner (namensgebend war Kurfürst Ernst, gestorben 1486) und die Albertiner (namensgebend war der Bruder Kurfürst Ernsts, Herzog Albrecht, gestorben 1500), sowie zwei selbstständige Reichsfürstentümer, das ernestinische Kurfürstentum Sachsen und das albertinische Herzogtum Sachsen. Herzog Albrecht hatte 1485 die meißnischen Landesteile erhalten. In vielfacher Hinsicht blieben aber beide wettinischen Länder zugunsten des übergreifenden Einheitsgedankens der Dynastie rechtlich und territorial miteinander verzahnt. Vgl. Karlheinz BLASCHKE, Die wettinischen Länder von der Leipziger Teilung 1485 bis zum Naumburger Vertrag 1554. Karte und Beiheft (Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, C III 1), Leipzig/Dresden 2010.



Brück ausdrücklich ausrichten lassen, dass er sich des älteren Ausschreibens *noch wol zuerinnern wuste*.³

Im folgenden Beitrag soll im ersten Teil die Frage beantwortet werden, woran sich Kurfürst Friedrich 1521 so gut erinnern konnte. Danach werden im zweiten Teil der Kontext und die Verhandlungsergebnisse rund um das Vorhaben eines neuen Ausschreibens 1521/22 dargelegt.

Sowohl das Schreiben vom 1. Dezember 1521 als auch etliche weitere im Zusammenhang mit dem Vorhaben eines neuen Ausschreibens gegen Gotteslästerung stehende Schriftstücke, wie Briefe, Protokolle und Mandatsentwürfe, zählen zu dem neu gebotenen Quellenmaterial des im Sommer 2022 erschienenen zweiten Bandes des an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig angesiedelten Editionsprojektes »Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johans des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung«. ⁴ Insgesamt – mit den Haupt- und Fußnotenstücken – bietet die Editionsreihe nun bereits weit über 2.000 Schriftstücke, die als Grundlage für weitere Forschungen zu unterschiedlichen Themen unter verschiedensten Fragestellungen und methodischen Zugängen genutzt werden können. Dank intensiver historisch-kritischer Editions- und wissenschaftlicher Forschungsarbeit kann ein erheblicher Erkenntnisgewinn erzielt werden – *neuher wyssen*⁵ entstehen. Dies gilt zum Beispiel für das im Zentrum der folgenden Untersuchung stehende Thema Blasphemie (Gotteslästerung)⁶, das viel Potential für die Quellenrecherche, auch über die genannten Editionsbände hinaus, sowie zur überregionalen, epochenübergreifenden und interdisziplinären Auswertung bietet. Gesetze auf Reichs-

3 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 571, Nr. 1394.

4 Projektwebsite: bakfj.saw-leipzig.de. Bislang sind zwei Bände im Druck erschienen: Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johans des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung, Bd. 1: 1513–1517 (im Folgenden: BAKFJ 1), hrsg. von Armin Kohnle/Manfred Rudersdorf, bearb. von Stefan Michel/Beate Kusche/Ulrike Ludwig, Leipzig 2017; sowie BAKFJ 2 (wie Anm. 1).

5 Kurfürst Friedrich war ein wacher Geist. Unermüdlich war er an neuen Nachrichten aus ganz Europa, um die er häufig ausdrücklich bat, und damit an einem neuen Wissens- und Erkenntnisstand interessiert. Als Leitfaden diente dieses Ziel auch dem Workshop des Friedrich-und-Johann-Projektes »*neuher wyssen* – Quellen und Forschungen zur Kirchenpolitik Kurfürst Friedrichs und Herzog Johans von Sachsen um 1520«, der anlässlich des Erscheinens des zweiten Bandes der Edition am 15. November 2022 in der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig stattfand. In fünf Beiträgen stellten Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Edition aus ihrer Arbeit heraus einige Quellen und neue Forschungserkenntnisse zu einzelnen Themenschwerpunkten vor. So handelt es sich auch bei dem vorliegenden Beitrag um die erweiterte Fassung des durch die Autorin gehaltenen Vortrags auf dem Workshop. Vgl. zum Workshop den auf H-Soz-Kult am 06.01.2023 veröffentlichten Tagungsbericht von Lucas Wölbing URL: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-132513>.

6 Allgemein ging es beim Delikt der Gotteslästerung um die Verletzung des Namens oder der Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen mit beleidigenden Worten, Gesten oder Taten. Zum Delikt der Gotteslästerung gehörten als Unterfall die Materien Fluchen und Schwören (speziell der falsche eidliche Schwur). Vgl. zur Definition Gotteslästerung die unten in Anm. 8 angeführte Literatur sowie Ludwig HÖDL, Gotteslästerung, in: Lexikon des Mittelalters 4 (2003), Sp. 1593 f.; Wolfgang SCHILD, Meineid, in: Lexikon des Mittelalters 6 (2003), Sp. 472 f.



ebene spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Regelungen in verschiedenen Territorien des Reiches, zudem die Fragen nach Rechtsetzung und praktischer Umsetzung, nach Landesherrschaft, nach dynastischen Verbindungen und territorialen Verhältnissen, nach Sozialdisziplinierung beziehungsweise Sozialkontrolle⁷ am Beginn der Frühen Neuzeit sowie nach kirchenpolitischen Hintergründen und nicht zuletzt nach den Auswirkungen der Lehren und des Wirkens Martin Luthers auf das Thema in seinen verschiedenen Facetten.

Ein Blick auf den bisherigen Forschungsstand zeigt, dass in den letzten Jahrzehnten einige rechts- und allgemenhistorische Abhandlungen zum Thema Blasphemie erschienen sind. Dabei wurde die Strafbarkeit von Gotteslästerung, deren mannigfaltige, ja sogar zum Teil sich widersprechende Definitionsbemühungen durch Juristen und Theologen sowie deren gesellschaftliche Relevanz durch die Jahrhunderte von der Antike bis heute thematisiert.⁸ Gerade vor diesem Hintergrund ist das Desiderat der Forschung für Mitteldeutschland im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit besonders auffällig. Weder das umfangreiche Archivmaterial aus dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar noch aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden sind bislang zum Thema aufgearbeitet worden.⁹ Die wenigen in der Literatur und in bisher vorliegenden

-
- 7 Das Stichwort Sozialdisziplinierung verweist auf den »neuartigen Anspruch des entstehenden Territorialstaats auf Durchsetzung ›guter Polizeien‹, also auf die Regelung aller öffentlichen Lebensbereiche«, was auch die religiöse Lebenswelt der Untertanen betraf; Christoph VOLKMAR, *Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 41), Tübingen 2008, S. 60. Karl Härter dagegen plädiert mit Blick auf die frühneuzeitliche Policiey und Strafjustiz für das Modell der formellen Sozialkontrolle, »da es über normative Intentionen und institutionelle Durchsetzung (= Sozialdisziplinierung) auch Formen informeller, horizontaler Sozialkontrolle [...] als konstitutiv einbezieht.« Karl HÄRTER, *Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policieyordnungen und staatliche Sanktionspraxis*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 26 (1999), S. 365–379, Zitat S. 371.
- 8 Es liegen umfangreiche Arbeiten zur Geschichte der Blasphemie vor, Studien zur Strafrechtsentwicklung und zur Reichsgesetzgebung, zur bayerischen Gesetzgebung sowie zu einzelnen städtischen Gesetzen. Beispielhaft sei hier verwiesen auf: Gerd SCHWERHOFF, *Verfluchte Götter. Die Geschichte der Blasphemie*, Frankfurt am Main 2021; Gerd SCHWERHOFF, *Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200–1650* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 12), Konstanz 2005; Felix SCHMIDHÄUSER, *Die Gotteslästerung im Wandel der Zeit. Historische Entwicklung und Legitimation von § 166 StGB – Teil I*, in: *Zeitschrift für das juristische Studium* 11 (2018), S. 403–411 (E-Artikel); Richard H. HELMHOLZ, *Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur*, mit einem Vorwort von Peter Landau, deutsch von Jörg Müller, Tübingen 2013 (speziell Kapitel 10 »Kirchliches Strafrecht: Das Delikt der Gotteslästerung«); Alain CABANTOUS, *Geschichte der Blasphemie*, aus dem Französischen von Bernd Wilczek, Weimar 1999; Karl HÄRTER, *Entwicklung und Funktion der Policieygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert*, in: *Jus Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte* 20 (1993), S. 61–141; sowie Siegfried LEUTENBAUER, *Das Delikt der Gotteslästerung in der bayerischen Gesetzgebung* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 14), Köln/Wien 1984.
- 9 Das für Mitteldeutschland festgestellte Defizit betrifft nicht nur den Stand der Forschung, sondern auch den Stand der Quellenrecherche, -erhebung und -aufbereitung. So liegen bspw. zwar bereits zwölf grundlegende und die Forschung belebende Bände zu den Polizeiordnungen in der Frühen Neuzeit vor (= nach ausgewählten Territorien gegliederte Materialsammlungen), aber nicht



Editionen zu findenden Aussagen und Belegstellen zum Delikt der Gotteslästerung in der sächsischen Gesetzgebung sind nur punktuell, lückenhaft, oft einseitig und daher nicht selten auch fehlerhaft und irreführend.¹⁰ Ziel des vorliegenden Beitrages ist es daher, Grundlinien und Bezüge auf der Basis der Quellenneufunde aufzuzeigen sowie auf weitergehende Forschungsperspektiven hinzuweisen.

Die wettinische Ordnung gegen Gotteslästerung von 1513

Kontextualisierung

In der Verständigung mit seinem Bruder Ende des Jahres 1521 verwies der sächsische Kurfürst Friedrich auf die im Sommer 1513 in enger Abstimmung zwischen den Ernestinern und Albertinern erlassenen Ausschreiben gegen Gotteslästerung. Diese landesherrlichen Spezialmandate, deren Bestimmungen in allen wettinischen Gebieten gelten sollten, sind einzuordnen in den Kontext der Reichsgesetzgebung.

Auf Reichsebene begleitete Kurfürst Friedrich das Thema spätestens seit dem Wormser Reformreichstag 1495, auf dem er persönlich anwesend war und sich aktiv an den Verhandlungen und der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen beteiligte.¹¹ Zur Diskussion stand unter anderem die *gute ordnung und policey*, zu deren Materien die Verhinderung und Unterbindung der Lästerung Gottes zählte.¹² Die Initiative, im Rahmen der Friedens-

zu Sachsen; Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hrsg. von Karl Härter/Michael Stolleis (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte), 12 Bde., Frankfurt am Main 1996–2017.

- 10 Erkenntnisgewinne über die bisherigen Befunde und Interpretationen zur wettinischen Gesetzgebung hinsichtlich des Delikts der Gotteslästerung hinaus ermöglichen einerseits der Blick auf die Entwicklung der Reichsgesetzgebung auch nach dem bekannten Abschied des Wormser Reichstags und des kaiserlichen Mandats gegen Gotteslästerung 1495/97 sowie andererseits die Auswertung der bislang unberücksichtigten ernestinischen Überlieferung von 1513 sowie von 1521/22. Diese Überlieferung ergänzt nicht nur das für die albertinische Seite durch Gess edierte Quellenmaterial, sondern lässt auch einige Vorgänge und Aspekte in neuem Licht erscheinen und ermöglicht eine Neubewertung; Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 1: 1517–1524 (im Folgenden: ABKG 1), hrsg. von Felician Gess, Leipzig 1905.
- 11 Zu Kurfürst Friedrich als aktivem Reichspolitiker vgl. Armin KOHNLE, Kaiser, Reichstag, Reichsreform. Friedrich der Weise und das Reich, in: Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen. Politik, Kultur und Reformation, hrsg. von Armin Kohnle/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 40), Leipzig 2015, S. 12–22; speziell zum Wormser Reformreichstag vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, Bd. 1 in 2 Teilen und Bd. 2, bearb. von Heinz Angermeier (Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe, 5), Göttingen 1981.
- 12 »Die eigentliche Policeygesetzgebung des Reiches begann als Teil der Reichsreform auf dem Wormser Reichstag von 1495 – auf dem auch erstmals der Begriff der »Policey« Eingang in die Gesetzessprache des Reiches fand – [...]«; Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hrsg. von Karl Härter/Michael Stolleis, Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier), hrsg. von Karl Härter (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 84), Frankfurt am Main 1996, S. 38. Härter verweist auf das greifbare Engagement des ernestinischen Kurfürsten von Sachsen im Zusammenhang mit der »Beratung und Verabschiedung reichspoli-



und Rechtswahrung gegen Gotteslästerung vorzugehen, ging von den Reichsständen aus, die den reichsweiten Regelungsbedarf betonten. Es gab zwar bereits Gesetze in einzelnen Städten und Gebieten des Reiches, die aber vor dem Hintergrund zahlreicher Krisen als unzureichend erachtet wurden. Gemeinsam waren die Strafen Gottes, wie Missernten, Hungersnöte, Teuerungen, Seuchen und Kriege, abzuwenden. Der Reichsabschied¹³ sah schließlich ein königliches Verbot der Lästerung des Namens, der Glieder und Marter Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen vor – und stellte, laut Schwerhoff, »als erste reichsweite Blasphemie-Norm zweifellos eine Innovation dar.«¹⁴ Zwei Jahre später erließ König Maximilian das von den Kurfürsten, Fürsten und anderen Reichsständen geforderte Mandat, das auf das Datum des Wormser Reichsabschiedes zurückdatiert wurde. Die Strafen bei Zuwiderhandlung reichten von Haft, über Geld- und Leibesstrafen bis hin zur Todesstrafe.¹⁵

In den nächsten Jahrzehnten folgte eine rege Gesetzgebungstätigkeit im Reich, die von vielen Reformdebatten begleitet wurde. Im Bemühen, der Ehre Gottes zu dienen, das Alltagsleben zu versittlichen und ein Gemeinwesen zu schaffen, das an christlichen Normen orientiert war, kam dem Thema Gotteslästerung und damit verbunden den Themen unziemliches Schwören und Fluchen auf Gott eine wichtige und von den Zeitgenossen vielbeachtete Bedeutung zu. Zu den Diskussionen gehörten neben Modifikationen in der Umschreibung, was unter Gotteslästerung zu fallen habe, auch die zu verhängenden Strafen. Konsens bestand darin, in Norm und Praxis gegen die Missstände vorzugehen.

Auf Reichsebene wurde das Thema bereits auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 wieder behandelt und die unzureichende Beachtung des königlichen Gotteslästerungsmandats von 1495/97 konstatiert. Aufgrund dessen sollte die Wormser Verordnung erneuert und nochmals verkündet werden. Alle Obrigkeiten wurden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verpflichtet, die Bestimmungen des Mandats umzusetzen und Verstöße zu ahnden.¹⁶ Offenbar bestand aber weiterer Klärungsbedarf, der sich nicht zuletzt aus der praktischen Umsetzung ergab und zu weiteren Verhandlungen auf den Reichstagen

zeilicher Normen« um 1500; HÄRTER, *Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung* (wie Anm. 8), S. 89. Vgl. einführend zu den Themen *gute ordnung und policy* Johannes STAUDEMAIER, *Die Policyordnungen des 16. Jahrhunderts*, in: *Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit*, hrsg. von Irene Dingel/Armin Kohnle (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, 25), Leipzig 2014, S. 65–86; sowie Christian WINTER, *Für gute Ordnung und Policy. Die Landesordnungen in der Frühen Neuzeit*, in: ebd., S. 87–107.

13 ANGERMEIER, *Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 5.1.2* (wie Anm. 11), S. 1140–1150, Nr. 1593 (Reichsabschied vom 7. August 1495), speziell der Abschnitt zur Gotteslästerung als Punkt 2 des Reichsabschiedes S. 1142 f.

14 SCHWERHOFF, *Zungen wie Schwerter* (wie Anm. 8), S. 149.

15 ANGERMEIER, *Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 5.1.1* (wie Anm. 11), S. 575–577, Nr. 458 (königliches Mandat gegen Gotteslästerung). Zur Entstehung und Datierung, zum Inhalt und zur Einordnung des Mandats vgl. SCHWERHOFF, *Zungen wie Schwerter* (wie Anm. 8), S. 150–154. Vgl. zu Reichsabschied und kaiserlichem Mandat zudem HÄRTER, *Repertorium der Policyordnungen I* (wie Anm. 12), S. 51.

16 Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset. Zweyter Theil derer Reichs-Abschiede



führte. Der im Rahmen des Reichstags zu Trier und Köln 1512 vorgelegte Entwurf der Reichsstände für eine neue Reichsordnung enthielt unter anderem eine ausführliche Umschreibung, was zum Delikt der Gotteslästerung gehören sollte, wie das Verbot bekannt zu geben wäre und welche Strafmaßnahmen gegen Gotteslästerer ergriffen werden sollten. Der Folgepunkt betraf zudem das Verbot des Zutrinkens. Nochmals wurde sowohl den geistlichen als auch den weltlichen Reichsständen dringend nahegelegt, die Entscheidungen in ihren Gebieten nun auch endlich umzusetzen.¹⁷ Die entsprechenden Passagen fanden Eingang in die Endfassung der Reichsordnung, die Kaiser Maximilian am 26. August 1512 in Köln erließ.¹⁸ Auch wenn der sächsische Kurfürst Friedrich 1512 nicht persönlich auf dem Reichstag erschienen war, sondern sich durch Gesandte hatte vertreten lassen, nahm er doch regen Anteil an den Verhandlungen.¹⁹

Ausarbeitung und Veröffentlichung

Der reichsweiten Aufforderung an die Obrigkeiten, die 1512 zwischen den Reichsständen und dem Kaiser vereinbarten Regelungen zur Eindämmung von Gotteslästerung und Zutrinken zu vollziehen, folgten die wettinischen Fürsten wenige Monate später. Am 16. März 1513 antwortete Kurfürst Friedrich mit einem eigenhändig geschriebenen Brief auf ein Schreiben Herzog Georgs.²⁰ Friedrich bestätigte die Notwendigkeit, dass durch ihn, durch seinen Bruder Herzog Johann und durch Herzog Georg ohne Verzögerung diejenigen Laster zu verbieten seien, die Gott missfallen und ihren Landen und Leuten beschwerlich und nachteilig sind. In dem speziellen Thema, das also einer dringenden Regelung bedurfte, wollte Friedrich gern mit Georg einig sein und seine Räte, die sich am 3. April 1513 ohnehin in Schneeberg²¹ mit den albertinischen Räten treffen würden, beauftragen, sich mit diesen zu verständigen. Ziel der Beratung waren die Erstellung des Entwurfs (*notel*) eines Ausschreibens und die Abstimmung über die praktische Umset-

von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551, hrsg. von [Heinrich Christian von Senckenberg/Johann Jacob Schmauß], Frankfurt/Main 1774, S. 81.

- 17 Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 11: Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512, 3 Teile, bearb. von Reinhard Seyboth (Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe, 11), München 2017, S. 1275–1293, Nr. 989, speziell S. 1286–1288 zu den Themen Gotteslästerung, Schwören und Zutrinken.
- 18 SEYBOTH, Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 11 (wie Anm. 17), S. 1345–1367, Nr. 1011, speziell S. 1357 f.
- 19 Entwürfe und Abschriften der 1512 verhandelten und erlassenen Reichsordnung finden sich in den Beständen des Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar: Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar (im Folgenden: LATH – HStA Weimar), EGA, Reg. E 58.
- 20 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: SächsHStA Dresden), 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 09853/05, Bl. 301rv (Ausfertigung), ediert in: ABKG 1 (wie Anm. 10), S. 236 Anm. 3 (Teiledition); BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 70, Nr. 14 (Regest).
- 21 Treffen und Verhandlungen zwischen den Ernestinischen und Albertinischen Räten fanden häufig in der erzgebirgischen Stadt Schneeberg statt, sah doch die Leipziger Teilung 1485 gemeinsame Zuständigkeiten der beiden Wettinischen Linien hinsichtlich der Bergwerke und eine gemeinsame Nutzung von deren Einnahmen vor, was ausdrücklich auch den Schneeberg umfasste; BLASCHKE, Die Wettinischen Länder (wie Anm. 2), S. 22.



zung der Bestimmungen. Die Ergebnisse des Rätetreffens sind bereits im Juni greifbar. Ausgestellt wurden die Mandate in gedruckter Form. Das Mandat Georgs, das im Herzogtum Sachsen Gültigkeit beanspruchte, datiert vom 15. Juni 1513,²² das Mandat Friedrichs und Johanns für das Kurfürstentum Sachsen vom 20. Juni 1513.²³ Mit Ausnahme des anderen Ausstellers, des Verweises auf die Ordnung im jeweils anderen Gebiet und der Datierung stimmen die Mandate inhaltlich und zum größten Teil auch wörtlich überein.

Überliefert sind neben den verschickten Mandaten auch einige Begleitschreiben der Fürsten an Amtleute, Adlige, Stadträte und Geistliche in ihren jeweiligen Herrschaftsbereichen.²⁴ Darin gaben die Fürsten bekannt, dass sie zum Lob Gottes, zur Ehrerbietung Marias und der Heiligen sowie für ihr Seelenheil und das ihrer Untertanen gemeinsam eine Ordnung gegen Gotteslästerung und Zutrinken erlassen haben. Die Empfänger der Begleitschreiben und der mitgeschickten gedruckten Ordnung sollten deren Inhalt öffentlich verlesen und dafür Sorge tragen, dass alle ihnen unterstehenden Personen fortan den Anordnungen Folge leisten. Festzuhalten ist, dass sich die landesherrliche Ordnung nicht nur an Laien richtete, sondern auch an Geistliche in den wettinischen Gebieten.

Inhalt

Kurfürst Friedrich und Herzog Johann wandten sich in ihrem Mandat²⁵ an alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaften, Bürgermeister und Räte der Städte und Gemeinden im Kurfürstentum Sachsen sowie an alle anderen, die sich in ihren Ländern aufhielten oder Gewerbe trieben. Nach der Anrede erfolgte zunächst eine Erklärung der landesherrlichen Gesetzgebung. Als regierende Fürsten sei es ihre christliche Pflicht, darauf zu achten, dass in ihren Landen die göttlichen Gebote von jedem Christen eingehalten werden. Als Legitimationsgrundlage diene den Fürsten die Sorge um das Seelenheil ihrer Untertanen, aber auch die Sorge für das Wohl des Landes. Der Ungehorsam gegenüber Gott gefährde das ganze Land – würde doch Gott zu Strafmaßnahmen herausgefordert. Zu den Vergehen, die in der Welt ständeübergreifend durch viele Jüngere und Ältere leichtfertig begangen würden, gehörten der unnütze Schwur beim Namen Gottes und die Missachtung der göttlichen Allmacht. So würde täglich der Name Gottes gelästert und unordentlich bei dem Namen und den Gliedern Gottes, bei der Jungfrau Maria und den Heiligen geschworen sowie durch das unpflegliche Zutrinken viel gesündigt. Ausdrücklich verwiesen die Wettiner auf die deswegen getroffenen Beschlüsse des Kaisers und der Reichsstände auf dem letzten Reichstag zu Köln 1512. Da die benannten Laster auch in den wettinischen Landen vorkämen, hätten sie gemeinsam mit Herzog Georg handeln müssen, um göttlichen Strafen zuvorzukommen.

22 SächsHStA Dresden, 12883 Mandate, Jahr 1513.

23 BAKFJ I (wie Anm. 4), S. 83–87, Nr. 33.

24 BAKFJ I (wie Anm. 4), S. 82, Nr. 31 (Begleitschreiben Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns an ihre Amtmänner) und Nr. 32 (Begleitschreiben Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns an Klostervorstände vom 20. Juni 1513). Zu gedruckten Begleitschreiben Herzog Georgs vom 16. Juni 1513 vgl. BAKFJ I (wie Anm. 4), S. 84 Anm. 1.

25 BAKFJ I (wie Anm. 4), S. 83–87, Nr. 33.



Eine weitere Begründung für das landesherrliche Handeln fehlt dagegen, die noch in einem undatierten Konzept zu finden ist, das dem Diskussionsprozess im Vorfeld der ausgegangenen Mandate zuzuordnen ist. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann verwiesen darin auf das Versagen der Bischöfe und Prälaten mit ihrer Geistlichkeit in den sächsischen Landen. Da diese es bisher durch ihre christliche Unterweisung, entsprechend der Ordnung der Kirche, nicht geschafft hätten, die Gotteslästerung und das falsche Schwören erfolgreich zu bekämpfen und zu beseitigen, obliege diese Aufgabe nun ihnen und Herzog Georg *als regierenden fursten in der weltlickeit*.²⁶ Für diesen Entwurf des Ausschreibens wurde wohl auf ältere Überlegungen und Vorlagen zurückgegriffen, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine gesamtwettinische Landesordnung zwischen 1498 und 1502 greifbar sind.²⁷ Diese Landesordnung wurde zwar nicht umgesetzt und enthielt auch nicht ausdrücklich das Thema Gotteslästerung, erhob aber bereits den landesherrlichen Anspruch auf Durchsetzung einer sittlichen Lebensführung und eines gottgefälligen Lebens der Untertanen. Als Begründung der Gesetzgebung durch die weltlichen Fürsten wurde bereits in der Fassung von 1498, die den ernestinischen und albertinischen Landständen auf dem Landtag zu Naumburg vorgelegt worden war, auf das derzeitige Versagen der Kirche verwiesen, deren Aufgabe es eigentlich sei, sündhaftes Verhalten zu bestrafen und zu vermindern. Die Landesherren müssten nun aktiv werden, damit Gott aufgrund des Ungehorsams der hiesigen Menschen gegenüber seinen Geboten nicht seine Gnade entziehe und das gesamte Land unter seinen Strafen leide.²⁸ In die letztlich ausgegangene, gedruckte Fassung der gemeinsamen Mandate gegen Gotteslästerung 1513 wurde dieser Verweis auf das Versagen der kirchlichen Institutionen nicht übernommen. Ob das Streichen der Passage aber aufgrund ernestinischen oder albertinischen Einspruchs erfolgte, ist nicht belegt. Zur Begründung der Gesetzesinitiative neu aufgenommen wurde dagegen der Bezug auf Kaiser und Reich, der in dem undatierten früheren Entwurf der Ordnung fehlte.

26 BAKFJ I (wie Anm. 4), S. 80–82, Nr. 30.

27 Vgl. Uwe SCHIRMER, Spätmittelalterliche Landesordnungen des mitteldeutschen Raumes (1440–1502), in: Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag, hrsg. von Alexander Sembdner/Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 67), Leipzig 2021, S. 499–523, speziell S. 518–522; Matthias KOPIETZ, Ordnung, Land und Leute. Politische Versammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich 1438–1547 (Studien und Schriften zur Geschichte der sächsischen Landtage, 6), Ostfildern 2019; VOLKMAR, Reform statt Reformation (wie Anm. 7), S. 384–397; Manfred SCHULZE, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation, N. R., 2), Tübingen 1991, S. 112–114; Gregor RICHTER, Die ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482 (Mitteldeutsche Forschungen, 34), Köln/Graz 1964, speziell S. 17 f., 55–58.

28 Ernestinische Landtagsakten, Bd. 1: Die Landtage von 1487–1532, bearb. von Carl August Hugo Burkhardt (Thüringische Geschichtsquellen, N. F., 5), Jena 1902, S. 35–40, Nr. 67. Zum Landtag 1498 vgl. KOPIETZ, Ordnung, Land und Leute (wie Anm. 27), S. 145 f., 451, 468; Ernst MÜLLER, Die ernestinischen Landtage in der Zeit von 1485–1572 unter besonderer Berücksichtigung des Steuerwesens, in: Forschungen zur thüringischen Landesgeschichte. Friedrich Schneider zum 70. Geburtstag am 17. Oktober 1957 (Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar, 1), Weimar 1959, S. 188–228, hier S. 195.



Der Begründung für das Errichten der Ordnung folgten im Aufbau des Mandats die Ausführungen zu den konkreten Gesetzen und Geboten in drei Abschnitten: [1] Der erste Abschnitt enthielt das Verbot der Gotteslästerung, wobei für die Ausführungen der entsprechende Textteil der Reichsordnung von 1512 weitestgehend inhaltlich und sogar teilweise wörtlich übernommen wurde.²⁹ Die Bestimmungen sahen vor, dass unabhängig von Würde, Stand und Geschlecht diejenigen mit Strafen zu versehen waren, die auf kursächsischem Gebiet nachweislich öffentlich mit Worten Gott lästerten, ehrverletzend über Gott redeten und seine Allmacht verunglimpften oder schmälernten. Zudem waren die zu strafen, die auf Gott, Maria oder die Heiligen fluchten, die Gerechtigkeit Gottes anzweifeln oder die Heiligen verachteten sowie frevlerisch bei Gott schworen. Hinsichtlich des Strafmaßes wurde unterschieden zwischen direkter und indirekter Gotteslästerung. Bei einer Lästerung, die *wider got geschehn*, war laut der wettinischen Ordnung der Lästere gefangen zu nehmen und über ihn eine Leibesstrafe zu verhängen. Die Reichsordnung von 1512 dagegen enthielt keinen ausdrücklichen Hinweis auf eine Haftstrafe, sondern benannte nur Leibesstrafen. Handelte es sich aber um eine indirekte Gotteslästerung (*lesterung in ander gestalt*) sollte eine Geldstrafe in Höhe von einer Mark Silbers (*margk lottigs silbers*) verhängt werden.³⁰ Im Vergleich mit der Reichsordnung war dies eine mildere Strafe – dort wurde die Höhe des Strafgeldes mit einer Mark Gol-

29 Die Übernahme des Textes bezog sich auf denjenigen Kernbestandteil der Reichsordnung zum Thema Gotteslästerung, in dem das Delikt sowie die aufzuerlegenden Strafen erklärt wurden. Abweichungen gab es in Bezug auf die Haftstrafe und auf die Höhe des Strafgeldes (SEYBOTH, Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 11 [wie Anm. 17], von S. 1357 Zeile 22 bis S. 1358 Zeile 1). Nicht übernommen wurden die anschließenden Bestimmungen zur Veröffentlichung der Ordnung und zur Zuständigkeit bei der Strafverfolgung. So sollten u. a. laut Reichsordnung alle Obrigkeiten im Reich verfügen, dass die Ordnung zum Verbot der Gotteslästerung jährlich zu Ostern, Pfingsten, am Tag Assumptionis Marie (15. August) und Christtag (25. Dezember) durch die Pfarrer und Prediger öffentlich verkündigt oder verlesen werden soll. Während noch im undatierten Entwurf der Ordnung gegen Gotteslästerung von Kurfürst Friedrich und Herzog Johann die öffentliche Verkündigung in Kursachsen ausdrücklich dem Aufgabenbereich der Bischöfe mit ihren Geistlichen übertragen wurde (BAKFJ 1 [wie Anm. 4], S. 81 f. Punkt 2), enthielten die letztlich ausgegangenen wettinischen Mandate keine entsprechenden Anordnungen. Vielmehr beauftragten die wettinischen Fürsten die lokalen Obrigkeiten – sowohl geistliche als auch weltliche – mit der öffentlichen Bekanntmachung ihrer landesherrlichen Ordnung gegen Gotteslästerung in den sächsischen Fürstentümern.

30 Bei der Mark handelte es sich um ein Münzgewicht. »Grundlage der Gewichtseinteilung im mittelalterlichen Gold- und Silberhandel war das Münzgewicht. Das Münzgewicht ist das wirkliche Gewicht einer Münze, nach dem man in den Münzstätten die Münzsorten abwog. Als Norm wurde ½ Pfund Kölnische Mark = 16 Loth angenommen. Die kölnisch-erfurtische Mark des 12. Jahrhunderts wurde 1524 Grundlage des deutschen Münz- und Gewichtswesens sowie des Gold- und Silberhandels. Sie wog 233,8123 g.« Fritz NICKERL, Übersicht über alte, im sächsischen Bergbau verwandte Maße, Gewichte, Zahlungsmittel und Bezeichnungen, Schlettau 2001, S. 22. Vgl. auch Lexikon der Münzen, Maße und Gewichte. Zählarten und Zeitgrößen aller Länder der Erde, hrsg. von Richard Klimpert, Berlin 1885, S. 179–182 (Erklärung zu »Mark«). Eine Mark lötigen Silbers war zwar nicht ganz aus reinem (= feinem), unvermishtem Silber, enthielt »aber auch keinen absichtlich beigegebenen Zusatz«, ebd., S. 180.



des festgelegt.³¹ Sowohl in der Reichsordnung als auch im landesherrlichen Mandat folgte noch die Ergänzung, dass bei Zahlungsunfähigkeit eine Leibesstrafe als Ersatzstrafe dienen konnte. Beim Strafmaß sollten zudem ausdrücklich stets die Umstände des Vergehens berücksichtigt werden, speziell welchem Stand die Person angehörte, wie schwer das Vergehen war und aus welchen Ursachen die Gotteslästerung erfolgte sowie, ob es sich um eine Wiederholungstat handelte.

[2] Der zweite Abschnitt des Mandats enthielt ausführliche Bestimmungen zum Verbot des Zutrinkens, weil das Laster der Trunkenheit zu gotteslästerlichem Verhalten führe sowie zu Totschlägen und viel Üblem beitrage. Wiederum mit Blick auf das Seelenheil, auf Ehre, Leib und Gut wurde es allen Untertanen – Männern und Frauen, hohen und niederen Standes – verboten, durch Worte oder Gesten andere zum Mittrinken aufzufordern. Gestaffelte Strafen richteten sich nach dem Stand des Zutrinkenden und nach der Häufigkeit der Übertretung des Verbots. Nach Geldstrafen folgten Gefängnisstrafen von acht bis vierzehn Tagen. Dem Gefangenen durfte ausdrücklich nur Wasser und Brot gegeben werden und keine anderen Speisen. Zu inhaftieren waren auch diejenigen Gast- und Schankwirte sowie Gastgeber in ihren Privathäusern, die Verstöße gegen die Ordnung gestatteten und nicht den zuständigen Stellen und Amtsträgern meldeten. Der differenzierte Strafkatalog sah mehrere Varianten fürstlicher Ungnade vor, so sollte beispielsweise ein adliger Amtsträger am Fürstenhof Stelle und Amt verlieren, wenn er wiederholt dem unadligen bösen Laster des übermäßigen Trinkens und Zutrinkens überführt würde. Im Vergleich mit den Vorgaben der Reichsordnung von 1512 zum Punkt Zutrinken³² gingen die detaillierten landesherrlichen Bestimmungen deutlich darüber hinaus, während sich der kürzere Abschnitt zur Gotteslästerung am vorgegebenen Kerntext der Reichsordnung orientiert hatte. Im Gegensatz zum Thema der Gotteslästerung enthielten aber auch die älteren wettinischen Landesordnungen und Eingaben der sächsischen Landstände um 1500 bereits Bestimmungen gegen das Zutrinken, das als teuflischer Brauch großen Schaden anrichte, alle sächsischen Untertanen beträfe und von den Fürsten gemeinsam mit den Landständen durch Verbote und deutliche Strafen nachdrücklich bekämpft werden müsse.³³

31 Die sehr hoch angesetzte Strafe mit einer Mark Goldes in der Reichsordnung war offenbar bereits 1512/13 nicht unumstritten und wurde von den wettinischen Fürsten für ihre Gebiete nicht gefordert. Belegt sind für die 1520er Jahre Diskussionen, ob wegen der zu hohen Geldforderung die Reichsordnung in der Praxis nicht vollzogen wurde, Forderungen nach Abmilderung (wahrscheinlich von Seiten der Reichsstände bereits auf dem Reichstag 1518) und entsprechende Modifikationen der Bestimmungen (wie im Entwurf der Polizeiordnung 1521); vgl. SCHWERHOFF, Zungen wie Schwerter (wie Anm. 8), S. 156 f.; zum Reichstag in Augsburg 1518 und zum Reichstag in Worms 1521 vgl. die Ausführungen unten im vorliegenden Beitrag.

32 SEYBOTH, Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 11 (wie Anm. 17), S. 1358 Punkt 25.

33 Bereits die wettinische Landesordnung von 1482 sah eine hohe Geldstrafe für das Laster des Zutrinkens vor, vgl. RICHTER, Die ernestinischen Landesordnungen (wie Anm. 27), S. 52. In den Entwürfen für eine neue gesamtwettinische Landesordnung 1498/1502 wurden die Bestimmungen zum Verbot und zu den Strafen hinsichtlich des Zutrinkens deutlich ausgebaut und verschärft, was im Konsens mit den Landständen erfolgte. Vgl. bspw. den Entwurf der gesamtwettinischen Landesordnung von 1498 in: BURKHARDT, Ernestinische Landtagsakten I (wie Anm. 28), S. 36 f. (das Zutrinken ist durch *ingebunge des tewfels in ubunge komen*); ebd., S. 43 f. (Landtag zu Naumburg 1499, Straf-



[3] Der dritte Abschnitt des Mandats wurde eingeleitet mit einem Verweis darauf, dass die Ernestiner Friedrich und Johann sowie der Albertiner Georg die Vorschriften der Ordnung an ihren Höfen bereits beachten würden. Zudem hätten Bischöfe, Prälaten und andere geistliche Personen bereits häufig deren Befolgung angemahnt. Daher bezweifelten die Fürsten nicht, dass durch die nun errichtete Ordnung deren Inhalte künftig mehr Beachtung in der Praxis finden. Um dies sicherzustellen, trafen sie abschließend noch Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit bei der Strafverfolgung und zur Verwendung der Strafgelder. Die Fürsten übertrugen die ihnen laut Recht in ihren Gebieten zustehende Strafausübung den lokalen Obrigkeiten, die Verstöße gegen die Ordnung durch ihre Untertanen mittels ihrer Gerichtsbarkeit klären sollten.³⁴ Die Empfänger der durch die wettinischen Fürsten verschickten Mandate und Begleitschreiben – fürstliche Amtleute sowie Landstände (Geistliche, Adlige und Stadträte als Inhaber von Gerichtsrechten) – waren also nicht nur für die Verbreitung und öffentliche Bekanntmachung der Mandate verantwortlich, sondern auch für deren Vollzug. Das eingenommene Strafgeld durften sie zur Hälfte behalten. Die andere Hälfte sollte für kirchliche Einrichtungen, für den Bau und die Unterhaltung von Kirchen, Brücken oder Wegen oder für andere gute Werke zur Ehre Gottes verwendet werden.

Praktische Umsetzung

Die Beantwortung der Fragen, ob, wie und in welchem Ausmaß die fürstlichen Mandate gegen Gotteslästerung auch in der Praxis beachtet wurden, kann auf der Basis der bisherigen Quellenrecherchen und vorliegenden Editionen hier noch nicht abschließend erfolgen, da solche Fälle den lokalen Obrigkeiten zur Verfolgung und Klärung übertragen wurden und in der Regel nicht vor den Landesherrn gelangten.³⁵ Trotzdem kann bereits konstatiert werden, dass die 1513 erlassenen Ordnungen in den wettinischen Gebieten ihre Wirksamkeit entfalteten. So trugen beispielsweise auf einem Treffen der Ernestinischen und Albertinischen Räte in Schneeberg Anfang Mai 1519 der dortige Richter und die Schöppen den Fall des Nikel Heideler vor. Heideler war zu Ostern verhaftet worden, weil er Gott gelästert und auch sonst gefrevelt hatte und die für diese Fälle ausgegangenen fürstlichen Mandate beachtet wurden. Die Angelegenheit ist in den Räteprotokollen nur überliefert, weil Heideler bislang nicht um *erledigung* bat, sondern sich als *leichtfer-*

katalog); sowie RICHTER, Die Ernestinischen Landesordnungen (wie Anm. 27), S. 56 f. (Entwurf der Landesordnung 1502). Vgl. auch SCHIRMER, Spätmittelalterliche Landesordnungen (wie Anm. 27), S. 513–523.

34 »Gotteslästerung wurde von der Kanonistik als *crimen mixti fori* oder *crimen communis fori* betrachtet. Das bedeutete, dass sowohl das geistliche als auch das weltliche Gericht oder beide rechtmäßig darüber urteilen konnten.« HELMHOLZ, Kanonisches Recht (wie Anm. 8), S. 299.

35 Aufgrund ihrer Fragestellung nach dem kirchenpolitischen Handeln der jeweiligen Landesherren bieten sowohl die Edition der Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen als auch die Edition der Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen wenig Material zur Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Norm und Praxis. Um diesem Desiderat abzuwehren, müssen in Zukunft andere Quellenbestände – wie der städtischen Gerichtsbarkeit oder Adelsarchive – herangezogen und ausgewertet werden.



tiger trutziger gesell erwies. Heidler hatte auch keine Unterstützung von einem seiner Freunde in der Sache erhalten. Anderenfalls wäre er offenbar bereits freigelassen worden. Nun aber baten der Richter und die Schöppen die Räte um Rat, wie sie sich weiter verhalten sollten, den diese auch gleich erteilten, ohne die Angelegenheit erst vor die Fürsten zu bringen. Der Ratschlag zielte auf das Stellen von Bürgen und Eidesleistungen ab, ehe Heidler wieder aus der Haft entlassen werden konnte.³⁶

Reichsebene

Für ihre Länder hatten also im Jahr 1513 Kurfürst Friedrich, Herzog Johann und Herzog Georg von Sachsen gemeinsam gesetzliche Grundlagen zum speziellen Thema der Gotteslästerung gelegt. Trotz der geltenden Reichsordnung war dies keine Selbstverständlichkeit, kamen doch etliche geistliche und weltliche Reichsfürsten der Aufforderung nach Umsetzung der Ordnung in ihren Gebieten und ihrem Landesrecht im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts nicht nach.³⁷ Die zügige Umsetzung, aber auch Modifikation der Reichsvorgaben durch Erlass einer für ihre Länder geltenden Spezialordnung verdeutlicht das persönliche Interesse der wettinischen Fürsten, insbesondere von Friedrich und Georg, an diesem Thema. Auf Reichsebene allerdings bestand auch noch nach den Beschlüssen von 1512 Klärungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich der Polizeigesetzgebung. So gehörten auf dem Reichstag in Augsburg 1518 zu den Verhandlungsthemen zwischen Kaiser Maximilian und den Reichsständen im Juli unter anderem auch die Punkte Gotteslästerung und Zutrinken. Dazu sei zwar, so die Stände, eine ehrbare und vernünftige Ordnung ausgegangen, diese wurde aber nicht vollzogen. Das Problem hinsichtlich dieser Materien bestünde also in der Handhabung der Ordnung. Für den Vollzug sollte der Kaiser Sorge tragen und allen Reichsständen befehlen, die Ordnung in ihren Zuständigkeitsbereichen zu vollstrecken. Der Kaiser reagierte mit einem Vorschlag nach Prüfung einzelner Bestimmungen, ob diese abgemildert werden könnten, sowie mit einem Hinweis auf den Beratungsbedarf, wie die Ordnung umgesetzt werden soll.³⁸ Herzog Georg, der vorzeitig Anfang September 1518 aus Augsburg abreisen musste, beauftragte den ebenfalls persönlich am Reichstag teilnehmenden Kurfürsten Friedrich, in den weiteren Reichstagsverhandlungen als sein Vertreter zu handeln und erinnerte ihn an die gemeinsamen Abstimmungen. Mit Blick auf den Punkt Gotteslästerung bestätigte

36 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 207–209, Nr. 870.

37 Dies änderte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts. Die Übernahme einzelner polizeilicher Materien aus der Reichsgesetzgebung oder der gesamten Reichspolizeiordnung durch Reichsstände in ihren Polizei- und Landesordnungen stieg nach 1521 langsam, dann nach 1530 und nochmals nach 1548 deutlich an; vgl. HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (wie Anm. 8), S. 134–136.

38 LATH – HStA Weimar, EGA, Reg. E 66 (Beratungen zwischen Reichsständen und Kaiser im Juli 1518); Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 13: Der Reichstag zu Augsburg 1518, bearb. von Dietmar Heil (Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe, 13), (in Vorbereitung). Ich danke Herrn Dr. Heil für die freundlichen Hinweise auf Quellen mit Bezug zum Thema Gotteslästerung.



Georg die Verhandlungsergebnisse über deren Verbot und betonte ausdrücklich die Vorbildfunktion der Fürsten.³⁹

Das Vorhaben eines neuen wettinischen Ausschreibens gegen missbräuchliches Fluchen und Gotteslästerung 1521/22

Kontextualisierung

In der ersten Jahreshälfte 1521 fand der zeitgenössisch vielbeachtete und aufgrund des Wormser Edikts, das durch das neue Reichsoberhaupt – Kaiser Karl V. – erlassen worden war, auch heute noch durchaus bekannte Reichstag in Worms statt. Auf diesem Reichstag, den sowohl Kurfürst Friedrich als auch Herzog Georg von Sachsen persönlich besuchten, ging es laut Ausschreiben und Proposition zunächst gar nicht um die Lutherfrage, auch wenn diese in der öffentlichen Wahrnehmung und in Gesprächen der Reichstagsteilnehmer mitschwang.⁴⁰

In den Ausschüssen des Reichstags wurde unter anderem erneut intensiv über die bereits seit dem Wormser Reformreichstag 1495 thematisierte Polizeiordnung beraten. Für die Erstellung eines neuen Entwurfs der Polizeiordnung⁴¹ wurden einige ältere Passagen hinzugezogen, nicht aber für die Themen *gottsesterung*, *gotsschwuren* und *fluchen*. In den für diese Delikte weitgehend neu formulierten, sehr ausführlichen Abschnitten wurde beklagt, dass sich die Missstände vermehrt und nicht verbessert hätten, obwohl die Gotteslästerung laut geistlichem und weltlichem Recht sowie entsprechend den vorausgegangenen Reichstagsbeschlüssen bei hohen Strafen verboten sei. Eine Mitschuld würden die Obrigkeiten tragen, was umso schwerer wiege, da die Gotteslästerung zu den schwersten Übeln zähle. Gottes Zorn und Strafe träfen eben nicht nur den Übeltäter, sondern auch die Obrigkeiten, die es versäumt hätten, das Laster zu unterbinden. Zur leichteren Handhabung für die Gerichte folgte ein nach Vergehen und Standeszugehörigkeit differenzierter Strafkatalog. Im schwersten Fall der Behauptung, dass Gott etwas nicht vermag oder nicht gerecht sei, oder wenn jemand Gott flucht, war die Todesstrafe zu verhängen. Zu bestrafen waren auch diejenigen, die das Lästern hörten oder duldeten, dazu aber schwiegen und der Obrigkeit nicht anzeigten.

39 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 132, Nr. 765 (Regest); ABKG 1 (wie Anm. 10), S. 44, Nr. 56 (Teiledition).

40 Vgl. zum Reichstag zu Worms 1521: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 2, bearb. von Adolf Wrede (Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe, 2), Gotha 1896 (ND Göttingen 1962); Armin KOHNLE, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden (Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte, 72), Heidelberg 2001, S. 85–104 (Der Wormser Reichstag von 1521 und das Wormser Edikt); Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, hrsg. von Fritz Reuter, Worms 1971.

41 WREDE, Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 2 (wie Anm. 40), S. 332–361, Nr. 30 (zu den Themen Gotteslästerung, Gottesschwur und Fluchen speziell S. 346–351). Eine Abmilderung des 1512 angesetzt, aber für die praktische Umsetzung zu hohen Strafmaßes von einer Mark Goldes wurde bezüglich Schwörens und Fluchens vorgesehen; ebd. S. 348–350.



Zum Abschluss der Polizeiordnung kam es in Worms 1521 noch nicht. Der Abschied des Reichstags sah vor, dass – in Abstimmung zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten, Fürsten und anderen Reichsständen – künftig das neu zu bildende Reichsregiment das Gesetz, zu dem ausdrücklich auch der Punkt Gotteslästerung zählte, weiterentwickeln und vollenden sollte.⁴² Im Spätherbst 1521 nahm dann das Reichsregiment in Nürnberg seine Arbeit auf. Die Interessen Kursachsens vertrat der Jurist Hans von der Planitz, der durch Kurfürst Friedrich im September 1521 nach Nürnberg beordert worden war und diesem von dort über Verhandlungen, Gerüchte und verschiedenste Neuigkeiten, die er erfuhr, berichtete. Am 16. Oktober 1521 schrieb Planitz unter anderem, dass der Reichsabschied vom letzten Wormser Reichstag im Reichsregiment verlesen wurde.⁴³

Ohne Zweifel waren die Diskussionen und Gesetzesbemühungen auf Reichsebene 1521 rund um eine neue Polizeiordnung im Allgemeinen und zum Delikt der Gotteslästerung mit dem vor allem hinsichtlich direkter (auch bezeichnet als unmittelbarer oder eigentlicher) Gotteslästerung verschärften Strafkatalog im Speziellen den kursächsischen Landesherrn Friedrich und Johann bekannt. Hinzu kam, dass in der zweiten Jahreshälfte 1521 die beiden Fürsten vermehrt Schreiben erreichten, in denen der Vorwurf der Gotteslästerung eine Rolle spielte und eine Neuerung darstellte, die in direktem Zusammenhang mit dem Wirken Martin Luthers und der evangelischen Bewegung stand. So rief der neue Propst des Wittenberger Allerheiligenstifts Justus Jonas öffentlich in Predigten dazu auf, Stiftungen und Seelenmessen abzuschaffen, da sie unnützlich und Gotteslästerung seien. Darüber beschwerten sich andere Stiftsherren, welche die neuen Ideen und Änderungen hinsichtlich der Messe und der Stiftungspraxis ablehnten oder ein langsames Vorgehen anmahnten.⁴⁴ Der Vorwurf der Blasphemie wurde aber nicht nur von den Lutheranern erhoben, sondern auch gegen sie vorgebracht. So betonte Herzog Georg von Sachsen in einem Schreiben an Herzog Johann am 26. November 1521 ausdrücklich, dass die Lehre Luthers den Irrtum sowie die Lästerung Gottes und der Heiligen heraufbeschworen habe, und forderte ihn auf, dagegen vorzugehen und vor allem seinen Bruder, Kurfürst Friedrich, dazu zu bewegen, gegen Luther und dessen Anhänger endlich aktiv zu werden.⁴⁵

Planungsphase und Verständigungsversuche

In diesem Kontext ist der eingangs des vorliegenden Beitrags vorgestellte Meinungsaustausch zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Johann zu bewerten. Johann hatte sich im November 1521 an seinen Bruder gewandt, um in Abstimmung mit ihm das ältere Ausschreiben wegen missbräuchlichen Fluchens, das einst erlassen wurde, weil aus dem Laster viel Übles entstehe, zu erneuern, damit die Ordnung beachtet werde. Friedrich

42 Vgl. WREDE, Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 2 (wie Anm. 40), S. 235, 718 f., 726–728, 729–743 (Nr. 101, der Abschied vom 26. Mai 1521, hier speziell Punkt 26).

43 Des kursächsischen Rathes Hans von der Planitz Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521–1523, hrsg. von Ernst Wülcker/Hans Virck (Schriften der königlich sächsischen Kommission für Geschichte, 3), Leipzig 1899 (ND Hildesheim/New York 1979), S. 7–11, Nr. 5.

44 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 557 f., Nr. 1374; vgl. auch ebd., S. 579 f., Nr. 1411, S. 581 f., Nr. 1413.

45 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 568 f., Nr. 1391.



ließ dem Bruder seine Antwort über dessen Rat und Kanzler Gregor Brück mitteilen. Er erinnerte daran, dass das Ausschreiben gegen Fluchen und wegen anderer Punkte einst im Namen aller drei wettinischen Landesherren – Friedrich, Johann und Georg – ausgegangen war und nun entsprechend gemeinsam erneuert werden müsste. Während Johann also ein neues Ausschreiben gegen Fluchen und Gotteslästerung in seinem und im Namen Kurfürst Friedrichs für Kursachsen anstrebte, bestand Friedrich auf einer Verständigung mit Herzog Georg zugunsten eines neuen Ausschreibens für alle wettinischen Länder. Nur wenn diese Verständigung nicht zum Erfolg führen sollte, wäre ein einseitiges Ausschreiben in Betracht zu ziehen. Johann bot am 1. Dezember an, die Anfrage zu übernehmen, was Friedrich am 6. Dezember schriftlich bestätigte.⁴⁶

Wenig später durchquerte Herzog Georg den Herrschaftsbereich Herzog Johanns mit dem Ziel Nürnberg, um dort seinen Sitz im neu errichteten Reichsregiment einzunehmen. Johann beauftragte Gregor Brück, mit Herzog Georg über verschiedene, vor allem Luther betreffende Punkte zu sprechen. Die Unterredung fand am 22. Dezember 1521 in Saalfeld statt. In dem Bericht Brücks an Johann über das Gespräch findet sich zwar keine Erwähnung des Ausschreibens,⁴⁷ dafür aber in einem Schreiben Herzog Georgs vom 25. Dezember an seine daheimgebliebenen Söhne Johann und Friedrich, welche die Regierungsgeschäfte im Herzogtum Sachsen in der Zeit seiner Abwesenheit führten. Laut Georg wünschte Johann die Erneuerung des gemeinsamen Ausschreibens gegen Gotteslästerung, da die Ordnung von 1513 in ihren Gebieten nicht eingehalten werde. Über die Erneuerung sollten ihre Räte bei einem Treffen verhandeln. Diesem Rätetreffen stimmte Georg zu. Ausdrücklich wünschte er, dass die Räte in diesem Zusammenhang über die Irrtümer und Missbräuche in der Kirche und im christlichen Glauben beratschlagen sollten, die er in letzter Zeit mit Sorge festgestellt habe. Die entsprechenden Punkte listete Georg für seine Söhne und für die Räte auf.⁴⁸

Mit diesem väterlichen Auftrag im Hintergrund bestätigten die albertinischen Herzöge Johann und Friedrich am 7. Januar 1522 die Bitte Herzog Johanns vom 31. Dezember 1521, ihre Räte zum nächsten, bereits wegen anderer Themen angesetzten Rätetreffen auch mit Vollmachten zur Erstellung eines neuen Ausschreibens gegen missbräuchliches Fluchen und Gotteslästerung auszustatten. Dieses Rätetreffen sollte am 22. Januar 1522 in Naumburg stattfinden.⁴⁹

Die um den Jahreswechsel 1521/22 zwischen den Beteiligten gewechselten Schreiben zeugen von den unterschiedlichen Erwartungshaltungen und der immer angespannteren Situation. Den Albertinern ging es um eine Verständigung darüber, was gotteslästerlich ist mit klarer Zielrichtung gegen die neuen kirchlichen Gebräuche und Missstände.⁵⁰ Dies

46 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 571, Nr. 1394, S. 575 f., Nr. 1403.

47 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 599–601, Nr. 1431.

48 ABKG 1 (wie Anm. 10), S. 235–237, Nr. 275.

49 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 607, Nr. 1438, S. 614, Nr. 1447.

50 Auf den durch Herzog Georg von Sachsen im Winter 1521/22 entworfenen »Steckbrief des neuen Gegners, in welchem er ihn über ein Set äußerer Merkmale und symbolischer Handlungen definierte«, verwies auch Christoph Volkmär in seiner Dissertation, allerdings ohne Bezugnahme auf die zeitlich parallelen Verhandlungen mit den Ernestinern über ein neues Ausschreiben gegen Gotteslästerung. Diesen »Steckbrief der evangelischen Bewegung« oder auch »Katalog« legte Herzog



kommunizierten sie auch im Vorfeld des Rätetreffens, was die Nervosität auf ernestinischer Seite steigerte. Von Seiten Herzog Johanns und Gregor Brücks erreichten Kurfürst Friedrich Bedenken hinsichtlich der Gespräche und Ergebnisse in Naumburg.⁵¹

Kurfürst Friedrich schwebte Anfang Dezember 1521 offenbar eine allgemeine knappe Definition vor, so wie sie auch im Ausschreiben von 1513 und in den Reichsgesetzen zu finden war, und keine konkretisierende Tatbestandsbeschreibung von Gotteslästerung, wie sie von Herzog Georg betrieben wurde, der sich mit seinem Anliegen an verschiedene Adressaten richtete. Als Oberhaupt des Hauses Sachsen wollte Friedrich wohl mit Blick auf den Stand der Causa Lutheri ein gesamtwettinisches Ausschreiben als ein auf reichsweite Außenwirkung abzielendes Statement ausgehen lassen und erteilte noch am 2. Januar 1522 seinem Bruder, der ihm über die Gespräche in Saalfeld berichtet hatte, seine Zustimmung für die anstehenden Räteverhandlungen zugunsten der Einigung über das Ausschreiben.⁵² Letztlich instruierten Friedrich und Johann mit Blick auf die Verhandlungen in Naumburg ihre Räte, sich über den Entwurf eines allgemeinen Ausschreibens gegen Gotteslästerung mit den albertinischen Räten zu verständigen, sich aber auf keine Diskussionen über Missbräuche im Glauben einzulassen. Wenn nötig, sollten sie sich die Missbräuche einfach nur ansagen lassen.⁵³ Die Protokolle über die Räteverhandlung bestätigen die Umsetzung dieser Verhaltensanweisung. Das Rätetreffen endete ohne Entwurf eines neuen Ausschreibens gegen Gotteslästerung, dafür mit dem Versprechen der ernestinischen Räte an die albertinische Seite, dass sie die Auflistung der Punkte zum Thema *ketzerey* (laut Protokoll der ernestinischen Räte) beziehungsweise *lasterung gotes belangende* (laut Protokoll der albertinischen Räte) zunächst Herzog Johann vorlegen.⁵⁴ Die von albertinischer Seite unterbreitete Auflistung, was unter Gotteslästerung und andere unchristliche Verhaltensweisen zu zählen ist, enthielt unter anderem das Verlassen der Klöster durch Mönche, das Predigen gegen das Messehalten, das Reichen des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, Fleischessen am Freitag, das Zerstören von Heiligenbildern sowie Eheschließungen durch Geistliche.

Gleich darauf trieb Herzog Johann seinen ursprünglichen Plan voran, eine Erneuerung der Ordnung nur für Kursachsen ausgehen zu lassen. Er wandte sich mit der Bitte um Rat an seinen Bruder und verwies darauf, dass zwar eine Einigung auf dem Rätetreffen in Naumburg nicht erzielt werden konnte, ein neues Ausschreiben gegen Fluchen

Georg Ende November/Dezember 1521 und im Januar 1522 nicht nur den Ernestinern, seinen Söhnen und den albertinischen Amtleuten vor, sondern auch dem Reichsregiment. »Durch das Mandat des Reichsregiments vom 20. Januar 1522 erreichte der Albertiner die Aufnahme seines Katalogs von Erkennungsmerkmalen in die antilutherische Reichsgesetzgebung.«; VOLKMAR, Reform statt Reformation (wie Anm. 7), S. 501.

51 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 615 f., Nr. 1449 (Gregor Brück an Kurfürst Friedrich, aus Weimar am 10. Januar 1522); ebd., S. 619, Nr. 1455 (Kurfürst Friedrich an Herzog Johann, aus Allstedt am 17. Januar 1522, Reaktion Friedrichs auf ein Schreiben Johanns von 10. Januar).

52 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 610, Nr. 1441.

53 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 621 f., Nr. 1459 (Instruktion); vgl. auch ebd., S. 619, Nr. 1455 (Abstimmung zwischen Friedrich und Johann zur Vorbereitung des Rätetreffens in Bezug darauf, welche Befugnisse ihre Räte erhalten sollten).

54 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 622–624, Nr. 1460.



und Gotteslästerung aber nötig sei, da der Missbrauch täglich zu- und überhandnehme. Friedrich riet Johann, sich in der Angelegenheit mit Friedrich von Thun zu besprechen, wenn dieser wieder am Fürstenhof Johanns eintreffe. Friedrich von Thun, Hauptmann zu Weimar, hatte als Rat Herzog Johanns bereits an den Verhandlungen in Naumburg teilgenommen. Es sollte ein neues Ausschreiben formuliert und Kurfürst Friedrich übersandt werden.⁵⁵ Bereits am 7. Februar 1522 schickte Johann den Entwurf aus Weimar. Das neue Ausschreiben sollte, sofern es Friedrichs Zustimmung erhalte, in die kursächsischen Städte und Ämter gesandt werden, so wie es bereits Ende November 1521 in dem durch Gregor Brück vermittelten brüderlichen Meinungsaustausch angedacht worden war. Mit Blick auf die nicht erfolgte Einigung mit den Räten Herzog Georgs riet Friedrich von Thun, das neue unilaterale Ausschreiben auf die ältere gemeinsame Ordnung zu beziehen, die im neuen Ausschreiben lediglich *erhelt werde*.⁵⁶

Inhalt

Den undatierten Entwurf des neuen Ausschreibens schickte Herzog Johann seinem Bruder in zwei Teilen zu. Das erste Konzept umfasste das Eingangsprotokoll, die Begründung für das Ausstellen der Ordnung sowie die abschließende Strafandrohung. Der Abschnitt mit der eigentlichen rechtlichen Verfügung wurde nur angerissen und nach den ersten Worten mit »etc.« abgekürzt.⁵⁷ An dieser Stelle sollte offenbar das zweite Konzept eingefügt werden, bei dem es sich um den Vorschlag von Friedrich von Thun für den Kernbestandteil des neuen Ausschreibens handelte und das die Bestimmungen enthielt, welche Personengruppen für welche Vergehen mit welchen Strafen zu belegen seien und wie die Ordnung bekanntzumachen sei.⁵⁸

Die am Beginn des Ausschreibens stehenden Teile *Intitulatio* und *Inscriptio* wurden, wie in Konzepten durchaus üblich, lediglich angedeutet. Als Aussteller namentlich genannt wurde nur Johann. Dieser erinnerte zunächst an das durch Kurfürst Friedrich, Herzog Georg von Sachsen und ihn erlassene allgemeine Ausschreiben, das an alle Stände ihrer Länder gerichtet war und unter anderem missbräuchliches Schwören und Gotteslästerung betraf. Obwohl diese alte Ordnung – aus dem Jahr 1513 – hohe und schwere Strafen bei Verstößen vorsah, sei Ungehorsam festzustellen. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann hätten *nit mit geringer beschwerunge gehort*, dass im Kurfürstentum Sachsen das göttliche Gebot, wonach der Mensch bei Gottes Namen nicht *unnützlich schwern* soll, leichtfertig übergangen werde und der Missbrauch mit Fluchen und Schwören deutlich überhandnehme. Da Friedrich und Johann als regierende Fürsten verpflichtet seien, zur Abwendung göttlicher Strafe darauf zu achten, dass in ihren Gebieten die Gebote Gottes eingehalten werden, erneuern sie nun die alte Ordnung.

Im Aufbau des Mandats folgte die *Dispositio*, die gesondert formuliert worden war. Der Einstieg mit der Erklärung des Tatbestandes, also wer für welches Vergehen zu be-

55 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 632 f., Nr. 1470 (Punkt 1).

56 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 632 f., Nr. 1470 (Punkt 2).

57 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 630 f., Nr. 1468.

58 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 631 f., Nr. 1469.



strafen sei, wurde wörtlich aus der Ordnung des Jahres 1513 übernommen. Zu bestrafen seien nach Inkrafttreten der Ordnung alle Personen – unabhängig von Würde, Stand und Geschlecht –, denen Gotteslästerung, Fluchen auf Gott, Maria oder die Heiligen beziehungsweise freventliches Schwören innerhalb des Kurfürstentums Sachsen nachgewiesen werden könne.

Hinsichtlich der Festlegung der Strafen gab es aber im Vergleich der wettinischen Ordnungen von 1513 und 1522 signifikante Unterschiede, die wohl die Intention des Vorhabens Herzog Johanns offenbaren: Während 1513 noch Haft- und Leibesstrafen für Verstöße unmittelbarer Lästerung (*wider got*) vorgesehen waren, enthielt der Entwurf 1522 keine Unterscheidung mehr in direkte und indirekte Gotteslästerung, die unterschiedlich zu bestrafen wären, und auch keine Bestrafung mit Inhaftierung. Ebenso sah er, im Gegensatz zum Entwurf der Polizeiordnung auf dem Wormser Reichstag 1521 für schwere Fälle direkter Gotteslästerung und Fluchen, keine Todesstrafe vor. Vielmehr sollte laut dem Entwurf 1522 allgemein für eine *gots lesterung widder got* die Geldstrafe von einer Mark Silbers verhängt werden und nur, wenn der Lästerer das Geld nicht aufbringen konnte, sollte er am Leib gestraft werden. Weiterhin durften die zuständigen lokalen Obrigkeiten und ihre Gerichte als Strafverfolger das Strafmaß entsprechend der Person des Lästerers, der Häufigkeit und Schwere sowie der Umstände der Gotteslästerung anpassen – sowohl verringern als auch erhöhen. Die eingenommenen Straf gelder sollten die lokalen Obrigkeiten zur Hälfte behalten dürfen, die andere Hälfte war zur Ehre Gottes für Kirchen, Brücken, Wege und Stege einzusetzen.

Schließlich wurde noch darauf verwiesen, dass Friedrich und Johann die Bestimmungen der Ordnung an ihren Höfen bereits als Gesetz eingeführt hätten und beachten würden, was den fürstlichen Untertanen hohen und niederen Standes als Vorbild dienen sollte.

Die Aufgabe der Veröffentlichung, Verbreitung und Erklärung der Inhalte der Ordnung gegen missbräuchliches Schwören und Gotteslästerung wurde im Gegensatz zur gesamtwettinischen Ordnung von 1513 im Entwurf 1522 ausdrücklich der geistlichen Obrigkeit auferlegt. Die Bischöfe sollten Sorge dafür tragen, dass durch ihre Geistlichen, speziell durch ordentlich bestellte Prediger und Pfarrer, in Kursachsen die Ordnung öffentlich verkündigt wird, verbunden mit der christlichen Unterweisung, *wie groß diese ubertretung bey gott dem almechtigen angesehen wird*.

Die abschließende Strafandrohung enthielt den Befehl, dass alle Verstöße geahndet werden müssen. Sollten diejenigen, die für die Strafverfolgung zuständig waren – wie Amtleute als Beauftragte der Fürsten, Adlige mit entsprechenden Herrschafts- und Gerichtsrechten sowie Stadträte – jemanden, der gegen das göttliche Gebot und gegen die landesherrliche Ordnung verstößt, nicht oder nur nachlässig bestrafen, sollte sie die Ungnade und Strafe Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns treffen.

Nichtrealisierung

Auf das Schreiben Herzog Johanns mit dem beigelegten Entwurf des neuen Ausschreibens antwortete Kurfürst Friedrich seinem Bruder bereits am 9. Februar 1522, also nur zwei Tage später, und begründete ausführlich seine Meinung, mit einem solchen Aus-



schreiben noch abzuwarten.⁵⁹ Für die Publikation würde zwar sprechen, dass mit Schwören und Fluchen viel Missbrauch geschehe, wodurch Gott erzürnt und zu Strafen veranlasst werde, und es daher nicht nachteilig sein sollte, ein Verbot ausgehen zu lassen. Als Argumente gegen das neue Ausschreiben verwies Friedrich allerdings darauf, dass derzeit auch sonst viel Aufruhr in ihren Landen vorhanden sei und er ein Schreiben vom Reichsregiment zu Nürnberg erhalten habe, wie Johann bereits wisse.

Das Reichsregimentsmandat vom 20. Januar 1522 enthielt den Befehl, kirchliche Neuerungen bis zur Entscheidung auf einem Konzil oder einer Reichsversammlung zu unterbinden,⁶⁰ und hatte den von Herzog Georg von Sachsen zusammengestellten und eingebrachten Katalog der Neuerungen und Missstände aufgenommen.⁶¹ Friedrich hielt es nun also für gefährlich, ein allein ernestinisches Ausschreiben in nur einem Artikel ausgehen zu lassen vor dem Hintergrund, dass mit den albertinischen Räten in anderen Punkten keine Einigung erzielt werden konnte. Friedrich plädierte für ein Aufschieben des Ausschreibens für den Fall, dass auch wegen der anderen Punkte ausgeschrieben werden soll, *und biß man sehe, wu die sachn hynauß wolten*. Abschließend stellte es Friedrich seinem Bruder frei, das Mandat trotz seiner Bedenken zu veröffentlichen. Darauf verzichtete Johann, so dass 1522 weder ein gesamt-wettinisches noch ein kursächsisches Ausschreiben gegen Gotteslästerung ausging.⁶²

Fazit und Ausblick

Die Offenheit der kirchenpolitischen Entwicklungen auf Reichs- und Landesebene sowie auch die Brisanz der Lutherfrage Anfang des Jahres 1522 ließen den sächsischen Kurfürsten abwarten und die Initiative seines Bruders nicht mittragen. Johann ging es zum

59 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 635 f., Nr. 1473 (Allstedt, 9. Februar 1522).

60 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 620 f., Nr. 1457; KOHNLE, Reichstag und Reformation (wie Anm. 40), S. 105–112 (Das Regimentsmandat vom 20. Januar 1522). Vgl. zum Regimentsmandat auch die Beiträge von Ulrike Ludwig und Saskia Jähnigen im vorliegenden Band.

61 Vgl. die Ausführungen oben zu den Diskussionen zwischen den Albertinern und Ernestinern in Saalfeld und in Naumburg 1521/22 sowie die Anm. Nr. 50.

62 Ein unilaterales Ausschreiben gegen Gotteslästerung, Fluchen und unnützes Schwören, das auch andere Themen, wie Verbot des Karten- und Würfelspielens sowie Bestimmungen zu Bettlern enthielt, ließ Herzog Georg von Sachsen im Jahr 1523 für das Herzogtum Sachsen im Druck ausgehen. In seinem Mandat ordnete der Albertiner an, dass Gotteslästerung weder von Fremden noch von Einwohnern gestattet werden dürfe, sondern zu bestrafen sei. Mit Blick auf die *fremden* verwies er auf die Anordnungen des Reichsregiments; VOLKMAR, Reform statt Reformation (wie Anm. 7), S. 398; ediert in: ABKG 1 (wie Anm. 10), S. 489 f., Nr. 487 (30. März 1523; Editionsgrundlage ist ein Exemplar der Mandatesammlung des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden). Ein weiteres Exemplar des Drucks befindet sich in: Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, 20392 Rittergut Gndstein, 784, Bl. 182rv (hier allerdings wurde der Druck des Mandats mit der Datumsangabe »Datum ut supra« zusammen mit einem Mandat Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns, das Münzfragen betraf und vom 19. April 1523 datiert, ebd. Bl. 180rv, überliefert). Die Empfänger der im Staatsarchiv Leipzig überlieferten Mandate der wettinischen Landesherrn waren die Brüder Heinrich Hildebrand und Heinrich Abraham von Einsiedel.



einen darum, den allgemeinen Strafbestand der Gotteslästerung zwar öffentlich unter Strafe zu stellen, aber im Strafmaß deutlich abzuschwächen. Damit wäre die strengere Verfolgung vor allem der Delikte Schwören und Fluchen angemahnt, jedoch die Tragweite und Schwere eines Blasphemie-Vorwurfs erheblich entschärft worden. Zum anderen sollte im Ausschreiben Johanns die Pflicht zur Veröffentlichung der Ordnung sowie zur Ermahnung und Unterrichtung über Verstöße gegen Gottes Gebote als geistliche Sachen wieder den Bischöfen und ihren Geistlichen übertragen werden. Sie fälle nicht in die Zuständigkeit der weltlichen Fürsten.

Diese Argumentation findet sich auch im schriftlichen Vorschlag der Räte Herzog Johanns Mitte Februar 1522, wie auf die Bitte des Meißner Bischofs an Kurfürst Friedrich um Unterstützung bei der Durchsetzung des Reichsregimentsmandats auf kursächsischem Gebiet regiert werden könnte: Da die aufgelisteten Neuerungen als geistliche Sachen in den Aufgabenbereich der kirchlichen Amtsträger fallen würden, stünde es den weltlichen Fürsten nicht zu, hier zu urteilen und dagegen vorzugehen. Sie hätten es aber schon lange gern gesehen und geduldet, wenn von der zuständigen geistlichen Seite aus gegen Missstände, wie unziemliches Schwören und Gotteslästerung oder das unter den Geistlichen verbreitete Konkubinat, vorgegangen worden wäre.⁶³ Von der um 1500 und 1513 in Entwürfen wettinischer Ordnungen formulierten Notwendigkeit des aktiven Eingreifens der sächsischen Fürsten aufgrund des Versagens der Kirche war keine Rede mehr. Die offizielle Zurückhaltung des weltlichen Landesherrn eröffnete 1522 aber der evangelischen Bewegung Möglichkeiten und Freiheiten zur Ausbreitung und Festigung in Kursachsen.

Das Thema Gotteslästerung war auch in den folgenden Jahren auf Reichsebene und in den einzelnen Territorien des Reiches hoch aktuell und beschäftigte Juristen, Theologen und politische Amtsträger. Martin Luther stuft als Gotteslästerer nicht nur den Papst und die römische Kirche ein, sondern unter anderem auch die aufständischen Bauern und die Täufer.⁶⁴ Auf der Gegenseite wurde Luther und seinen Anhängern Gotteslästerung vorgeworfen und entsprechende Anzeigen wurden den wettinischen Landesherrn zur Untersuchung und Entscheidung vorgelegt.

Abschließend sei hier noch auf die Reichspolizeiordnung verwiesen, die auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 nach jahrzehntelangen Diskussionen endlich erlassen wurde und – mit Ergänzungen 1548 und 1577 – »als ein ›Grundgesetz‹ bis zum Ende des Reiches im Jahr 1806 in Kraft« blieb.⁶⁵ Gleich als erste Materie widmete sich die

63 BAKFJ 2 (wie Anm. 1), S. 638–640, Nr. 1478. Vgl. dazu auch den Beitrag von Ulrike Ludwig im vorliegenden Band.

64 Zum Thema Luther und Gotteslästerung vgl. SCHWERHOFF, Zungen wie Schwerter (wie Anm. 8), S. 66–73.

65 R[ö]mischer Keyser=||licher Maiestat Ord=||nung vñ Reformation || g[ue]ter Pollicei im Hey=||ligen R[ö]mischen Reich || Anno M.D.xxx.|| zu Augspurg vff=||gericht, [Mainz: Johann Schöffler 1530] (VD16 D 1053); R[ö]mischer Keyszerlicher || Maießtät Ordnung vnnd || Reformation/ guter Pol=||licei im Heyligen R[ö]mischen Reich.|| Anno. M.D.xxx.|| zu Augspurgk || Vffgericht, [Leipzig: Melchior Lotter d. Ä. 1530] (VD16 D 1054). Zur Reichspolizeiordnung von 1530 vgl. HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policitygesetzgebung (wie Anm. 8), S. 61 (Zitat); HÄRTER, Repertorium der Policityordnungen I (wie Anm. 12), S. 56 f.; SCHWERHOFF, Zungen wie Schwerter (wie Anm. 8),



durch verschiedene Drucke im Reich schnell verbreitete Ordnung dem Delikt der Gotteslästerung und des Gottesschwörens und sah strenge und schwere Strafen bei Verstößen oder Duldung von Verstößen vor, die von Geld-, über Haft- und Leibesstrafen bis hin zur Todesstrafe reichten. Das Vorbild des Reiches zeigte wiederum Auswirkungen auf die Landesebene. 1531 wünschten ernestinische Landstände die Beachtung und Erneuerung des allgemeinen Mandats gegen Gotteslästerung und Zutrinken, das Johann, mittlerweile sächsischer Kurfürst, einst vor 18 Jahren hatte ausgehen lassen. Eine Präzisierung sollte hinsichtlich des Strafmaßes erfolgen, eingenommene Strafgeelder sollten nun in den Gemeinen Kasten⁶⁶ gegeben werden. Zudem bestanden Wünsche danach, dass Gotteslästerung und Schwören durch Prediger verboten werden sowie dass eine Schrift über Gotteslästerung durch Gelehrte der Wittenberger Universität verfasst und diese regelmäßig öffentlich verlesen werde.⁶⁷ Johann bewilligte, dass die Ordnung von 1513 erneuert wird, da trotz der intensiven Verkündigung von Gottes Wort, das durch die neue Lehre reiner gelehrt würde, die Laster in Kursachsen in den letzten Jahren nicht, so wie er gehofft hatte, aus Liebe und Gottesfurcht abgestellt worden seien. Kurfürst Johann verwies aber ausdrücklich darauf, dass die Inhalte überarbeitet werden müssten, da Einiges in der alten Ordnung nach der jetzt erkannten Wahrheit nicht dem Evangelium entspräche.⁶⁸

S. 156–158. Der entsprechende Band der Reichstagsakten zum Augsburger Reichstag 1530 befindet sich derzeit noch in Vorbereitung (Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe, 9).

66 Vgl. Christian PETERS, Der Armut und dem Bettel wehren. Städtische Beutel- und Kastenordnungen von 1521 bis 1531, in: Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit, hrsg. von Irene Dingel/Armin Kohnle (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, 25), Leipzig 2014, S. 239–255.

67 BURKHARDT, Ernestinische Landtagsakten 1 (wie Anm. 28), S. 212 f., Nr. 403, S. 216 f., Nr. 409, S. 217 f., Nr. 411, S. 233–235, Nr. 425; vgl. MÜLLER, Die ernestinischen Landtage (wie Anm. 28), S. 202.

68 BURKHARDT, Ernestinische Landtagsakten 1 (wie Anm. 28), S. 217, Nr. 410; vgl. RICHTER, Die ernestinischen Landesordnungen (wie Anm. 27), S. 60 f. Im Jahr 1531 erschien im Druck die Vermahnung Kurfürst Johanns von Sachsen gegen Gotteslästerung und Völlerei. »Ein von seiner Gattung her singuläres Dokument [...]. Nach Form und Inhalt handelt es sich dabei nicht um ein obrigkeitliches Mandat, sondern einen von Theologen verfaßten Sermon, [...]«, vgl. dazu SCHWERHOFF, Zungen wie Schwerter (wie Anm. 8), S. 57 f., 61 (Zitat S. 57).

